



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0280(COD)

30.5.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 6 - 15

Entwurf einer Stellungnahme
Birgit Schnieber-Jastram
(PE485.891v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\903340DE.doc

PE489.683v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 6
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei der Reform sollte sichergestellt werden, dass im Einklang mit Artikel 208 AEUV die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der GAP berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Maßnahmen, die nach dieser Verordnung ergriffen werden, weder das Recht der Völker und souveränen Staaten untergraben, demokratisch ihre eigene Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik zu bestimmen, noch die Produktionskapazität für Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gefährden, und solche Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Zusagen der Union zur Bekämpfung des Klimawandels eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 7
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Norbert Neuser

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie **Anbaudiversifizierung**, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und

Geänderter Text

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern zusätzlich zur Basisprämie eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie **diversifizierte Fruchtfolge**, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke **oder Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, dazu beitragen, die Produktionskosten zu senken, und lokale Märkte für Tierfutter stimulieren**. Die Verbindlichkeit dieser Bewirtschaftungsmethoden sollte sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen

die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

der beiden Richtlinien vereinbar sind. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in

Geänderter Text

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in

denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen *oder zur Steigerung des Produktionsniveaus im Falle von Leguminosen in Fruchtfolge* zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 9 Gesine Meissner

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der

Geänderter Text

(33) Den Mitgliedstaaten sollte **bis Ende 2016** gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der

Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 10
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

*Politikkohärenz im Interesse der
Entwicklung*

Im Einklang mit Artikel 208 AEUV sind die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen. Maßnahmen, die nach dieser Verordnung ergriffen werden, dürfen weder das Recht der Völker und souveränen Staaten untergraben, demokratisch ihre eigene Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik zu bestimmen, noch die Produktionskapazität für

Nahrungsmittel und langfristige Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gefährden. Solche Maßnahmen müssen außerdem dazu beitragen, dass die Zusagen der Union zur Bekämpfung des Klimawandels eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 11
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Titel

Vorschlag der Kommission

Anbaudiversifizierung

Geänderter Text

Fruchtfolge, Anbaudiversifizierung und Deckpflanzen

Or. en

Änderungsantrag 12
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig **für die Graserzeugung** (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **müssen** auf dem Ackerland **die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen** Kulturpflanzen

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **10 Hektar** und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig **als Weideland** (ingesät oder natürlich), **für Dauerkulturen**, vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so **muss der Abbau** auf dem Ackerland **aus einer Fruchtfolge bestehen, einschließlich** mindestens **vier**

angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf **weniger als 5 %** des Ackerlandes **einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70 % des Ackerlandes nicht** übersteigen.

Kulturpflanzen **und einschließlich mindestens einer regional geeigneten Leguminose auf mindestens 10 % der beihilfefähigen Hektarflächen.** Keine dieser **vier** landwirtschaftlichen Kulturen darf **50 %** des Ackerlandes übersteigen.

Or. en

Begründung

Eine sehr viel größere Vielfalt von Kulturpflanzen auf landwirtschaftlichem Ackerland ist erforderlich, um einen nachhaltigeren Pflanzenschutz allgemein zu gewährleisten. Deshalb muss die Fruchtfolge verbindlich vorgeschrieben werden. Der Einsatz von Leguminosen bei der Fruchtfolge vermindert die Notwendigkeit, Stickstoffdünger einzusetzen, und trägt somit zur Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen und zur Abmilderung des Klimawandels bei, was Auswirkungen auf Entwicklungsländer hat. Die Erzeugung von Leguminosen in Europa vermindert auch die Abhängigkeit der EU von eingeführtem Tierfutter und damit den Anreiz zu großflächiger Monokulturerzeugung von Tierfutter in Entwicklungsländern.

Änderungsantrag 13
Franziska Keller, Catherine Grèze
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers weniger als 10 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig als Weideland oder für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche, für Dauerkulturen oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so muss der Anbau auf dem Ackerland aus Anbaudiversifizierung von mindestens drei Kulturpflanzen bestehen, einschließlich Leguminosen auf mindestens 5 % der beihilfefähigen Hektarflächen.

Or. en

Begründung

Eine sehr viel größere Vielfalt von Kulturpflanzen auf landwirtschaftlichem Ackerland ist erforderlich, um einen nachhaltigeren Pflanzenschutz allgemein zu gewährleisten. Deshalb muss die Fruchtfolge verbindlich vorgeschrieben werden. Der Einsatz von Leguminosen bei der Fruchtfolge vermindert die Notwendigkeit, Stickstoffdünger einzusetzen, und trägt somit zur Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen und zur Abmilderung des Klimawandels bei, was Auswirkungen auf Entwicklungsländer hat. Die Erzeugung von Leguminosen in Europa vermindert auch die Abhängigkeit der EU von eingeführtem Tierfutter und damit den Anreiz zu großflächiger Monokulturerzeugung von Tierfutter in Entwicklungsländern.

Änderungsantrag 14 **Birgit Schnieber-Jastram**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 32 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, **Gebiete ohne Stickstoffeinsatz**, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 15 **Gesine Meissner**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 59 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Artikel 14, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab

Geänderter Text

Artikel 14, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 39 gelten jedoch ab

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung.

dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung.

***Artikel 38 bis 41 gelten bis zum
31. Dezember 2016.***

Or. de